

Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis

Name/Firma/Unternehmen:

Straße, Nr.:

PLZ Wohnort/Sitz:

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

gegenüber der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

- nachstehend VBG genannt -

zur Ausschreibung: VBG 2026/06/6731

„Rahmenvereinbarung Grafana-Softwarelizenzen inkl. Support und Dienstleistungen“

Die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialgeheimnis gelten auch für Vertragspartner der VBG, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit von personenbezogenen Daten, einschließlich Sozialdaten, Kenntnis erlangen bzw. diese verarbeiten.

Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich/unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren (vgl. Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 DS-GVO).

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren. Die Sozialdaten sind im gleichen Umfang geheim zu halten, wie sie von der VBG geheim gehalten werden müssen, vor der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sozialdaten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem sie von der VBG an den Vertragspartner übermittelt oder bekannt gemacht wurden und dürfen nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 SGB X). Gleiches gilt für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kunden der VBG (vgl. § 35 Abs. 4 SGB I).

Daten und Informationen dürfen nur dem für die Erreichung des Zwecks unmittelbar zuständigen Mitarbeiterkreis einschließlich Auszubildenden, Praktikanten, Referendaren, Leiharbeitern und ehrenamtlich Tätigen zugänglich gemacht werden. Werden die Sozialdaten von Personen verarbeitet, welche bei dem Vertragspartner beschäftigt sind, so sind diese vor, spätestens bei der Übermittlung der Sozialdaten von dem Vertragspartner auf die Einhaltung der vorgenannten Pflichten nachweislich hinzuweisen (§ 78 Abs. 2 SGB X). Soweit sich der Vertragspartner zur Erfüllung sei-

ner Aufgaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Hilfe Dritter bedient, hat er diese in gleicher Weise nachweislich zu verpflichten. Auf Anforderung der VBG ist eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Rechte der durch die Kenntnisnahme bzw. die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden, indem die Daten durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte gesichert und bei der Verarbeitung der Daten die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz eingehalten werden. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

Verstöße gegen das Datengeheimnis und gegen die Vorschriften zum Schutze der Sozialdaten können gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geldbußen, Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden (Art. 83 DS-GVO i.V.m. § 85 a SGB X, § 41 BDSG, Art. 84 DS-GVO i.V.m. § 85 SGB X, 42 BDSG). Zudem kann gleichzeitig ein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht vorliegen (§§ 203, 204 StGB). Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Kenntnisnahme bzw. Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch begründet sein (Art. 82 DS-GVO).

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zeitlich unbegrenzt fort.

Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- über alle ihm und seinen Mitarbeitern, Arbeitnehmern, Subunternehmern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die VBG bekanntwerdenden personenbezogenen Daten und Sozialdaten während des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren;
- die personenbezogenen Daten und Sozialdaten ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Vertrag zu verwenden und nicht gegenüber Dritten offenzulegen;
- von den personenbezogenen Daten und Sozialdaten nur in dem Umfang Kopien anzufertigen, der zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist;
- die personenbezogenen Daten und Sozialdaten nicht in einem von außen zugänglichen Computer oder elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern oder sie außerhalb seiner Geschäftsräume zu übermitteln;
- die VBG unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von den Daten zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden; und
- auf Anforderung der VBG eine Liste zur Verfügung zu stellen mit
 - den Namen und Adressen der Personen, denen die Daten offengelegt wurden, und ihrem Verhältnis zu dem Vertragspartner;
 - den Örtlichkeiten, an denen die Daten aufbewahrt werden und
 - den sonstigen von dem Vertragspartner ergriffenen Schutzmaßnahmen;sowie der VBG im angemessenen Umfang die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der in der Liste beschriebenen Maßnahmen und Örtlichkeiten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren.

Auf schriftliche Aufforderung der VBG sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner alle von der VBG zur Verfügung gestellten oder bei der Durchführung des Auftrages oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung in den Besitz des Vertragspartners gelangten physischen und/oder elektronischen Reproduktionen und Kopien von Unterlagen, Dokumenten, Dateien etc., welche personenbezogene Daten und/oder Sozialdaten enthalten, einschließlich der vom Vertragspartner gefertigten Materialien, die die Daten enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen (gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung oder Beendigung des Vertrags/Auftrags nach Wahl der VBG dieser zurückgeben oder nachweislich vernichten.

Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter personenbezogener Daten und/oder Sozialdaten erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder die unwiederbringliche nachweisliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Daten, dass die Daten derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen müssen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

Ausgenommen hiervon sind – neben personenbezogener Daten und/oder Sozialdaten, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht besteht – Daten, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

Auf Verlangen der VBG hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu versichern, dass er sämtliche personenbezogenen Daten und/oder Sozialdaten nach den Maßgaben der vorstehenden Absätze und den Weisungen der VBG vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die vorstehenden Pflichten und die genannten Vorschriften aus dem Sozial- und Strafbgesetzbuch, Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten.

Eine Abschrift dieser Verpflichtung wurde dem/der Vertragspartner/in ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel